

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Lieneke Sound Devices

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen erfassen die Vermietung von mobilen Gerätschaften für Veranstaltungstechnik.

- 1. Allgemeines**
 - a. Die Vermietung erfolgt ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Jegliche Abweichungen bedürfen der schriftlichen Ausführung. Alle Angebote sind freibleibend. Das Angebot bzw. die Auftragsbestätigung ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages.
 - b. Die Unwirksamkeit oder Änderung einer dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.
 - c. Der Vermieter kann bestelltes Material ohne Angaben von Gründen durch gleich- oder höherwertiges Material ersetzen, wenn das bestellte Material zu Mietbeginn nicht verfügbar ist.
- 2. Mietzeitraum**
 - a. Die Mindestmietzeit beträgt einen Tag. Ist das Mietobjekt nicht am Tag der vereinbarten Frist beim Vermieter eingetroffen, so verlängert sich die Mietdauer um einen weiteren Tag. Beginn des Mietzeitraumes ist der Tag, an dem das Mietobjekt das Lager des Vermieters verlässt. Endendes Mietzeitraumes ist der Tag, an dem das Mietobjekt beim Vermieter eintrifft.
- 3. Versand und Gefahrübergang**
 - a. Der Versand der Geräte erfolgt auf Kosten des Mieters auf dem günstigsten Versandweg, wenn nicht anders vom Mieter bestimmt. Transportsicherung gehen zu Lasten des Mieters.
 - b. Die Gefahr geht mit der Versendung oder mit der Übergabe der Mietsache an den Mieter auf diesen über.
- 4. Gewährleistung**
 - a. Der Vermieter haftet für den funktionsfähigen Zustand der vermieteten Geräte zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt: Hat das vermietete Gerät zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges einen Fehler, der die Tauglichkeit zum vertraglichen Gebrauch aufhebt oder erheblich mindert, kann der Vermieter nach seinem Ermessen den Fehler beheben oder das fehlerhafte Gerät austauschen. Für die Dauer der Nichttauglichkeit der Einzelgeräte vermindert sich der Mietpreis in entsprechendem Umfang. Für Schäden, die dem Mieter beim Gebrauch der Mietsache entstehen, haftet der Vermieter nur, wenn diese auf einem vor dem Gefahrenübergang vorhandenen Fehler beruhen. Die Haftung ist der Höhe nach begrenzt auf den Mietzinsanspruch des Vermieters. Darüber hinausgehende Ansprüche des Mieters, insbesondere auf weiteren Schadensersatz, sind ausgeschlossen.
- 5. Pflichten des Mieters**
 - a. Der Mieter hat das Mietobjekt nur zum vereinbarten Zweck zu benutzen. Das Mietobjekt soll nur von qualifizierten Fachkräften und entsprechend den Bedienungsanleitungen bedient werden. Jede andere Anwendungsart ist dem Mieter untersagt. Der Vermieter hat das Recht, das Mietobjekt jederzeit am Einsatzort zu überprüfen. Der Mieter hat ihm auf Verlangen den Zugang zu verschaffen.
 - b. Der Mieter hat bei der Benutzung des Mietobjektes alle technischen Instruktionen seitens des Herstellers und des Vermieters genauestens zu beachten.
 - c. Der Mieter ist nicht berechtigt, Justierungen oder Veränderungen vorzunehmen, Reparaturen an den Gerätschaften durchzuführen oder zu versuchen, es sei denn der Vermieter hat ihm dazu vorher eine schriftliche Genehmigung erteilt.
 - d. Firmenzeichen (Logo, Anschrift etc.) und Kennnummern des Herstellers oder Vermieters, Normenschilder und sonstige Bezeichnungen sind unverändert auf dem Mietobjekt zu belassen.
 - e. Der Mieter trägt für jeden Schaden, der durch die Nichtbeachtung der Vorschriften bzw. der Instruktionen entsteht, die volle Verantwortung.
 - f. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter während der Mietzeit auftretende Schäden oder den Verlust des Mietobjektes unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter hat den Vermieter für jeden Verlust des Mietobjektes oder Schaden an dem Mietobjekt zum Neuwert zu entschädigen. Alle nach Übernahme des Mietobjektes erforderlichen Reparaturen gehen zu Lasten des Mieters, der Nachweis dafür, dass die Erforderlichkeit der Reparatur sich nicht auf ein Verschulden des Mieters bezieht, trifft den Mieter.
 - g. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt in dem Zustand zurückzubringen, in dem er es vom Vermieter übernommen hat. Die Kosten für die Beseitigung von Schäden und Verschmutzungen jeglicher Art des Mietobjektes, werden dem Mieter nach Aufwand zu dem Tag der Abrechnung gültigen Stundensatz des Vermieters berechnet. Als Kleinunternehmer im Sinne von § 19 Abs. 1 UStG wird Umsatzsteuer nicht berechnet! Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Lieneke Sound Devices.
- 6. Rücktritt des Mieters**
 - a. Tritt ein Mieter, gleich aus welchem Grunde, vom Mietvertrag zurück, so werden Aufwendungen wie folgt angerechnet: Rücktritt bis 21 Tage vor Mietbeginn 20% des vereinbarten Mietzinses, Rücktritt bis 8 Tage vor Mietbeginn 50% des vereinbarten Mietzinses, Rücktritt bis 4 Tage vor Mietbeginn 100% des vereinbarten Mietzinses. Dies gilt entsprechend für den teilweisen Rücktritt vom Mietvertrag.
- 7. Rechte Dritter**
 - a. Der Mieter hat die Geräte von allen Belastungen, Inanspruchnahmen und Pfandrechten Dritter freizuhalten. Er ist verpflichtet, den Vermieter unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn während der Laufzeit des Mietvertrages die Geräte gepfändet oder in einer anderen Weise von Dritten in Anspruch genommen werden. Der Mieter trägt alle Kosten, die zur Aufhebung derartiger Eingriffe entstehen.
- 8. Lieferungen**
 - a. Die Vereinbarung eines Mietvertrages erfolgt unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Liefermöglichkeit. Wird die Einhaltung des Miettermins aus den vom Vermieter zu vertretenden Umständen unmöglich, kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen.
- 9. Sicherheitsleistung**
 - a. Übersteigt die vereinbarte Miete den Betrag von 200,00 Euro, ist der Vermieter berechtigt, eine Mietvorauszahlung in Höhe von 2/3 des vereinbarten Mietzinses zu verlangen. Der Vermieter kann unabhängig davon verlangen, dass der Mieter für die Dauer des Mietvertrages eine Kautions bis zur Höhe des Zeitwertes der zu vermietenden Geräte beim Vermieter hinterlegt, die nach Beendigung des Mietvertrages und der Rücklieferung der Geräte auf die noch offenen Ansprüche des Vermieters aus dem Mietvertrag zu verrechnen und im Übrigen zurückzuzahlen ist.
- 10. Zahlungsbedingungen**
 - a. Die Mieten und Nebenkosten sind, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, ohne Abzug zu entrichten. Schecks werden vom Vermieter nur zahlungshalber angenommen. Überweisungen und Scheckzahlungen gelten mit dem Tag der endgültige Gutschrift als eingegangen Bankspesen trägt der Mieter.
 - b. Sollte der Mieter mit einer Zahlung in Rückstand geraten, oder werden Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, werden die noch offenen Forderungen aus dem Mietvertrag sofort zur Zahlung fällig.
 - c. Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter auch berechtigt, die sofortige Rücknahme des Mietobjektes zu fordern bzw. dieses auf Kosten des Mieters zurückzuholen. Bei Verzug ist der ausstehende Betrag vom Zeitpunkt der Fälligkeit in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber mit 9% p.A. zu verzinsen. Einer besonderen in Verzug Setzung bedarf es nicht, wenn der Mieter die vereinbarte Frist der Rückgabe des Mietobjektes nicht einhält, oder bei Rückgabe den Mietzins nicht entrichtet.
 - d. Die Rückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Mieters ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenansprüche sind bei der Rückgabe des Mietobjektes unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 11. Rückgabe der Mietsache**
 - a. Mit der Rücknahme der Mietsache bestätigt der Vermieter nicht, dass diese ohne Mängel übergeben wurde. Der Vermieter behält sich vor, die Mietsache eingehend zu prüfen. Bei verspäteter Rückgabe der Mietsache hat der Mieter dem Vermieter jeden daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 12. Erfüllungsort und Gerichtsstand**
 - a. Für Vollkaufleute und juristische Personen des öffentlichen Rechts ist Erfüllungsort und Gerichtsstand Osnabrück. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.